

# **Satzung über die Benutzung der Gründlachhalle und der Einfachturnhalle (Hallenbenutzungssatzung - HallBS)**

## **Inhalt**

§ 1 Öffentliche Einrichtung.....	2
§ 2 Zweckbestimmung .....	2
§ 3 Zuständigkeit .....	3
§ 4 Vergaberichtlinien .....	3
§ 5 Benutzung der Hallen .....	3
§ 6 Nutzung von Turn-und Sportgeräten .....	4
§ 7 Ferienregelung.....	4
§ 8 Verlust von Gegenständen (Fundsachen) .....	5
§ 9 Beschädigung, Haftung .....	5
§10 Inkrafttreten.....	5

# **Satzung über die Benutzung der Gründlachhalle und der Einfachturnhalle (Hallenbenutzungssatzung - HallBS)**

Der Markt Heroldsberg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung**

(1) Der Markt Heroldsberg betreibt die Gründlachhalle und die Einfachturnhalle als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Gründlachhalle und die Einfachturnhalle können während der Öffnungszeiten nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden vom Markt Heroldsberg festgesetzt und bekanntgegeben.

## **§ 2**

### **Zweckbestimmung**

(1) Die Gründlachhalle und die Einfachturnhalle werden auf Antrag Vereinen, Organisationen oder Dritten, die ortsansässig sind, zur sportlichen Betätigung oder zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder gewerblicher Art (Vereinsfeiern, Bälle, Konzerte, Theaterveranstaltungen, Jubiläen, Tagungen, Ausstellungen u. ä.) sowie zur schulischen und bildenden Nutzung zur Verfügung gestellt. Ortsansässig im Sinne dieser Norm sind Vereine und Verbände, welche ihren Sitz im Gemeindegebiet von Heroldsberg haben oder bei natürlichen Personen, welche mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet gemeldet sind. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

(2) Daneben führt der Markt Heroldsberg eigene Veranstaltungen durch.

(3) Die Benutzung der Einrichtung kann abgelehnt werden, wenn sie mit dem Zweck der Einrichtung nicht vereinbar ist, wenn die konkrete Benutzung zu einer Gefährdung der Einrichtung selbst führen würde oder wenn andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art, entgegenstehen. Das Gleiche gilt, wenn der Nutzer falsche Angaben über den Zweck oder den Umfang der Veranstaltung macht.

(4) In der Einrichtung dürfen keine Veranstaltungen stattfinden, die rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen, extremistischen oder antidemokratischen Inhalt haben. Insbesondere dürfen weder

- die Würde und Freiheit des Menschen verächtlich gemacht werden,
- Symbole und Propaganda, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden,
- noch darf zu rechtswidrigen, auf Diskriminierung abzielende Maßnahmen aufgefordert werden.

(5) Sollten Teilnehmer/innen von Veranstaltung gegen die zuvor genannten Bestimmungen verstoßen, hat der Nutzer dies unverzüglich zu unterbinden.

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Die Einrichtung wird vom Markt Heroldsberg verwaltet und vergeben.
- (2) Bei der Benutzung der Einrichtung tragen bei Sportvereinen die Übungsleiter, bei der Benutzung durch die Schulen die Sportlehrer, bei sonstigen Nutzern eine benannte Person die Verantwortung für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungssatzung. Der Hallenwart der Einrichtungen ist gegenüber den Nutzern weisungsberechtigt und übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Einzelpersonen oder Gruppen kann bei groben Verstößen gegen diese Benutzungssatzung, gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie bei Störung des Betriebs der Zutritt zur Einrichtung zeitweilig oder dauernd untersagt werden. Auch kann diesbezüglich die Räumung der Einrichtungen gefordert werden.

### **§ 4 Vergaberichtlinien**

- (1) Nutzungszeiten für die Einrichtung sind beim Markt Heroldsberg schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Benutzung der Einrichtung für den schulischen Sportunterricht hat Vorrang vor anderweitigen Nutzungen.
- (3) Bei der Hallenvergabe werden Belegungszeiten mit je 60 Minuten zugrunde gelegt.
- (4) Die Bestätigung des Nutzungsrechts wird durch den Markt Heroldsberg in Form von verbindlichen Hallen- und Raumbelungsplänen bzw. ggf. durch schriftliche Einzelgenehmigung erteilt.
- (5) Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer weitergegeben werden. Änderungswünsche bzw. Nichtausnutzung der zugeteilten Belegungszeiten sind dem Markt Heroldsberg unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Bei Wegfall des Bedarfs an zugeteilten Hallenstunden ist dem Markt Heroldsberg unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung können Belegungszeiten nach schriftlicher Bekanntgabe anderen Nutzern zugeteilt werden.

### **§ 5 Benutzung der Hallen**

- (1) Die Einrichtung ist schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Beim Benutzen der Einrichtung muss eine aufsichtführende Person dauernd anwesend sein. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungssatzung streng eingehalten wird.
- (3) Der Zugang zu dem der Sportausübung dienenden Teil der Einrichtung darf nur mit Turnschuhen erfolgen, die nicht abfärben und keine Stollen oder Spikes haben.
- (4) In allen Bereichen der Einrichtung herrscht absolutes Rauchverbot.
- (5) Die technischen Einrichtungen wie z.B. Lautsprecheranlage, Trennvorhänge usw. dürfen nur vom Hallenwart oder mit dessen ausdrücklichem Einverständnis von den Sportlehrern, Übungsleitern oder benannten Personen i.S.d. § 3 bedient werden.

(6) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.

(7) Außerhalb der für den Sport bestimmten Flächen, sind Ballspiele jeglicher Art unzulässig.

(8) Das Benutzen von Haftmittel (Ballharz etc.) ist grundsätzlich untersagt, Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

(9) Die aufsichtsführenden Personen sind verpflichtet, für die rechtzeitige Beendigung des Übungsbetriebes und die Räumung der Hallen bzw. der Dusch- und Umkleieräume zu sorgen.

(10) Der Nutzer ist als Veranstalter für die Einholung aller ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, für die Einhaltung aller gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen und Auflagen sowie für die Gewährleistung der Sicherheit während der Veranstaltung verantwortlich. Der Nutzer hat als Veranstalter von öffentlichen Veranstaltungen auf seine Kosten für die Überwachung der Einrichtung, insbesondere der Ein- und Ausgänge und das Freihalten der Flucht- und Rettungswege, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie für die Bereitstellung einer Sanitäts- und Feuerwache, soweit diese nach Erklärung der zuständigen Stellen erforderlich ist, zu sorgen.

(11) Die Höchstbesucherzahl in den jeweiligen Hallen richtet sich ausschließlich nach der bauaufsichtlich zugelassenen Besucherzahl.

(12) Das Anbringen von wirtschaftlicher Werbung (zeitweise oder auf Dauer) bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Markt Heroldsberg.

## **§ 6**

### **Nutzung von Turn- und Sportgeräten**

(1) Turn- und Sportgeräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit, die pflegliche und schonende Benutzung der Geräte und des Bodenbelags sowie die ordnungsgemäße Anbringung und Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hallenwart unverzüglich mitzuteilen.

(2) Sämtliche Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte oder Matten müssen getragen oder gefahren werden.

(3) Nach jeder Benutzung müssen die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß, vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz zurückgebracht werden.

(4) Für die Nutzung der Kletterwand an der Fassade der Gründlachhalle gelten gesonderte Regelungen.

## **§ 7**

### **Ferienregelung**

Die Einrichtung bleibt, angelehnt an die gesetzliche Schulferienregelung, grundsätzlich während der Sommerferien zwei Wochen geschlossen. Im Hinblick auf eine wirtschaftliche Ausnutzung der Einrichtung kann der Markt Heroldsberg jedoch Ausnahmen zulassen.

## **§ 8**

### **Verlust von Gegenständen (Fundsachen)**

Fundsachen sind beim diensthabenden Hallenwart abzugeben. Der Markt Heroldsberg haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Nutzer.

## **§ 9**

### **Beschädigung, Haftung**

(1) Der Markt Heroldsberg überlässt den Nutzern die Einrichtung zum Gebrauch in dem Zustand, in welchem sie angetroffen wurde. Die Nutzer sind verpflichtet, die Einrichtung jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihren Beauftragten zu überprüfen. Sie müssen darüber hinaus sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Jeder entstandene Schaden ist unverzüglich dem Hallenwart zu melden.

(2) Jegliche Betätigung in der Einrichtung geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer.

(3) Im Übrigen haftet der Markt Heroldsberg für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich der Markt Heroldsberg zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn es sich nur um leichte Fahrlässigkeit handelt, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung der Sorgfalt entstanden wäre, die unter Berücksichtigung aller Umstände verlangt werden kann.

(4) Die Überlassung der Einrichtung erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers ohne jegliche Gewährleistung des Marktes.

(5) Der Nutzer haftet dem Markt für alle Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder den Markt geltend gemacht werden. Der Markt kann den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung fordern.

## **§10**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Sporthallen in Heroldsberg vom 27. September 1988 außer Kraft.

Heroldsberg, 11.05.2016

J. Schalwig  
Erster Bürgermeister